

Bericht

über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025

für
OroVerde - Die Tropenwaldstiftung
Bonn

Dr. Krause & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bonn

Ausfertigungs-Nr. 3

Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	4
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	5
C. Grundsätzliche Feststellungen	8
Lage der Stiftung	8
Beurteilung der Lage der Stiftung durch die gesetzlichen Vertreter	8
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
1. Buchführung	10
2. Jahresabschluss	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen, deren Änderungen und sachverhaltsgestaltende Maßnahme	11
3. Aufgliederungen und Erläuterungen	11
III. Analyse des Jahresabschlusses	12
1. Vermögenslage	12
2. Finanzlage	13
3. Ertragslage	14
F. Zusammenfassende Beurteilung und Schlussbemerkung	15

Anlagen

- Anlage 1:** Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025
- 1.1 Bilanz zum 31. Dezember 2025
 - 1.2 Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025
 - 1.3 Anhang zum 31.12.2025
- Anlage 2:** Rechtliche und steuerliche Grundlagen
- Anlage 3:** Vollständigkeitserklärung
- Anlage 4:** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

A. Prüfungsauftrag

01 Der Stiftungsrat der

OroVerde - Die Tropenwaldstiftung, Bonn,
(im folgenden auch „Stiftung“ oder „OroVerde“ genannt)

hat uns den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr 2025 analog der §§ 317 ff. HGB zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

02 Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses liegen nach den analog angewendeten deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für alle Kaufleute in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Die Stiftung wendet die für Kapitalgesellschaften gleicher Größe anwendbaren Vorschriften des HGB freiwillig an. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.

03 Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

04 Wir berichten über unsere Prüfung gemäß § 321 HGB und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450). Unser Bericht ist an die geprüfte Stiftung gerichtet und besteht aus einem

Hauptteil, der alle wesentlichen Feststellungen in zusammengefasster Form enthält, und

4 Anlagen, die wesentlicher Bestandteil des Berichtes sind.

05 Für die Auftragsdurchführung und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, wurden die diesem Bericht als Anlage 4 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2024, herausgegeben vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW), vereinbart.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss haben wir am 04.05.2026 dem als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2025 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird.

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

Prüfungsurteil

An OroVerde - Die Tropenwaldstiftung, Bonn

Wir haben den Jahresabschluss der OroVerde - Die Tropenwaldstiftung bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025, sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Stiftungen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31.12.2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlagen für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Stiftungen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Stiftungstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der von Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stiftung anzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit aufwerfen können.

Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellten.

Bonn, den 04. Mai 2026

Dr. Krause & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Sebastian Vieten
Wirtschaftsprüfer

Christine Schüller
Wirtschaftsprüferin

C. Grundsätzliche Feststellungen

Lage der Stiftung

Beurteilung der Lage der Stiftung durch die gesetzlichen Vertreter

- 06 Ein Lagebericht wird von der Stiftung zutreffend nicht erstellt. Der Jahresabschluss ohne Lagebericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung. Der Stiftungsvorstand geht von der Fortführung der Stiftungstätigkeit aus.

Im Berichtsjahr ist der Fehlbetrag mit T€ -146 deutlich geringer als im Vorjahr (T€ -448). Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand der Stiftung auf mittlere Sicht gefährdet wäre, da noch ausreichende Rücklagen vorhanden sind. Der Vorstand hatte den Fehlbetrag eingeplant, da für das laufende Jahr 2025 die Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage der Stiftung eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen wurden. Auch für das laufende Jahr 2026 wird mit einem Jahresfehlbetrag von T€ 100 gerechnet, der durch die Rücklagen gedeckt ist.

Unter Abschnitt D. III. werden diese Angaben durch analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

- 07 Gegenstand der Abschlussprüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31.12.2025 der Stiftung. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Risiken berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages.

Die Jahresabschlussprüfung ist eine freiwillige Prüfung. Die beigefügte Anlage 2 gibt einen Überblick über die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse der Stiftung.

Die Stiftung wendet die allgemeinen deutschen Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) freiwillig an. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss und die uns gegenüber gemachten Angaben. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

- 08 Unsere Prüfung haben wir nach dem uns erteilten Auftrag gemäß den Vorschriften der §§ 317 ff HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und nach den niedergelegten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen (IDW PS 201 und allen sonstigen einschlägigen Prüfungsstandards, insbesondere PS 740 (IDW)) vorgenommen. Wir haben geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss, ergänzende Bestimmungen der Satzung sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet sind.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand der geprüften Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur soweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die gezielte Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

- 09 Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der uns mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 06. Juni 2025 versehene Vorjahresabschluss. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Bücher, Belege und sonstigen Aufzeichnungen der Stiftung.

Die Prüfung wurde mit Unterbrechungen vom 17.03.2026 bis 04.05.2026 durchgeführt.

Einzelheiten zu Art und Umfang der Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren niedergelegt. Für die Prüfung notwendige Aufklärungen und Nachweise wurden von der geschäftsführenden Vorstandsfrau bzw. den von ihr benannten Personen bereitwillig erteilt.

- 10 Die Vollständigkeit des Prüfungsstoffs wurde uns vom Stiftungsvorstand in der als Anlage 3 beigefügten Vollständigkeitserklärung bestätigt, insbesondere sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle in den Büchern erfasst, die uns erteilten Auskünfte vollständig und alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Risiken im Jahresabschluss berücksichtigt.
- 11 Unserer Prüfung liegt der risikoorientierte Prüfungsansatz zu Grunde. Dabei ist das Risiko von Fehlern oder Verstößen gegen die Rechnungslegungsvorschriften das wesentliche Kriterium für die Festlegung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen. Danach haben wir zunächst auf der Grundlage unserer Kenntnisse über die Stiftung das Fehlerrisiko bei den einzelnen Rechnungsabschlusspositionen eingeschätzt.

Anhand dieser Risikoeinschätzung wurden die Prüfungshandlungen geplant. Dabei haben wir die wirtschaftliche Bedeutung der Prüfungsgebiete und die Art der Organisation des Rechnungswesens berücksichtigt. Im Rahmen von System- und Funktionsprüfungen haben wir das interne Kontrollsystem in Stichproben überprüft. Durch die auf diese Weise gewonnene Überzeugung von der Zuverlässigkeit der Abläufe bei der Stiftung wurde der Umfang der Einzelprüfungen entsprechend eingeschränkt oder erweitert.

- 12 Die Einzelfallprüfungen umfassten Plausibilitätsbeurteilungen und die Prüfung der Nachweise für einzelne Geschäftsvorfälle.
- 13 Einzelheiten zu Art und Umfang der Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung

- 14 Die Buchführung der Gesellschaft wurde für das Berichtsjahr über das Programm lexware erstellt.

Das Anlagenverzeichnis wird ebenfalls in lexware geführt, die Lohn- und Gehaltsabrechnung erfolgt mit dem Programm Lohn+Gehalt pro.

Das von der Stiftung eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht dem Geschäftszweck und –umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

- 15 Wir haben uns von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung überzeugt. Die Belege sind ordnungsmäßig und zeitnah verbucht, ausreichend erläutert und sachlich geordnet abgelegt. Buchführung und Belegwesen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind beachtet. Vermögens- und Schuldposten sind ordnungsgemäß nachgewiesen. Bei Beendigung unserer Prüfung waren die Konten abgeschlossen.
- 16 Außer den für das Verständnis der Buchhaltung notwendigen Büchern, Verzeichnissen und Aufzeichnungen haben wir keine weiteren Unterlagen geprüft.

2. Jahresabschluss

- 17 Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist von uns geprüft und am 06. Juni 2025 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Die Salden wurden ordnungsgemäß auf neue Rechnung vorgetragen.
- 18 Die Bewertung der Vermögenswerte und Schulden erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Die vom Verein angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewendet. Der Grundsatz der Stetigkeit gem. § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB bei der Ausübung von Bewertungsmethoden und bei der Inanspruchnahme von Ausweiswahlrechten wurde beachtet.

Der Jahresabschluss der OroVerde wurde analog zu den Vorschriften der §§ 242 bis 256a HGB und den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 264 bis 288 aufgestellt.

- 19 Die Bilanz zum 31. Dezember 2025 und die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Die Gliederung richtet sich nach den analog angewendeten Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unter Berücksichtigung der besonderen Belange einer spendensammelnden und zuschussempfangenden gemeinnützigen Organisation. Das Vermögen wurde uns durch Depotauszüge, Inventurlisten, Saldenbestätigungen, Verzeichnisse, Karteien, Schriftwechsel und andere Unterlagen nachgewiesen, die in ihrer Gesamtheit das gesetzlich vorgeschriebene Inventar bilden.

- 20 Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er enthält insbesondere alle erforderlichen Angaben, Darstellungen, Aufgliederungen, Erläuterungen und Begründungen hinsichtlich des Ausweises, der Bilanzierung und der Bewertung der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die notwendigen sonstigen Angaben. Die einzelnen Angaben haben wir im Zusammenhang mit den entsprechenden Posten des Jahresabschlusses und bei der Aufbereitung des Zahlenwerkes für die Berichterstattung geprüft.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- 21 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung vermittelt der Jahresabschluss der OroVerde gemäß § 264 Abs. 2 HGB insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen, deren Änderungen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

- 22 Die Bewertung erfolgte – unverändert zum Vorjahr – entsprechend § 252 HGB.

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, ausgewiesen.

Die Bewertung des Umlaufvermögens erfolgt zu Anschaffungskosten oder Nominalwerten. Falls erforderlich, werden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert gebildet.

Die Rückstellungen sind vorsichtig unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

- 23 Wir haben bei unserer Prüfung festgestellt, dass Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten, Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung nicht vorliegen.

Die Stiftung hat als Nichtkapitalgesellschaft freiwillig im Grundsatz die für Kapitalgesellschaften gleicher Größe entsprechenden Anforderungen an den Jahresabschluss erfüllt.

3. Aufgliederungen und Erläuterungen

- 24 Neben den vorstehenden Ausführungen erachten wir eine weitere Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses für nicht notwendig.

III. Analyse des Jahresabschlusses

1. Vermögenslage

- 25 Zur Veranschaulichung der Vermögenslage der Stiftung stellen wir im Folgenden die Bilanz zum 31. Dezember 2025 in zusammengefasster Form den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenüber.

	31.12.2024		31.12.2025		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
AKTIVA					
A. Anlagevermögen	559	15,0	471	16,6	-88
B. Umlaufvermögen					
Forderungen aus Lieferungen	1.650	44,4	171	6,0	-1.479
Sonstige Vermögensgegenstände	26	0,7	59	2,1	33
Flüssige Mittel	1.129	30,4	1.772	62,6	643
	2.805	75,5	2.002	70,7	-803
C. Abgrenzungsposten	3	0,1	4	0,1	1
	3.367	90,6	2.477	87,4	-890
Sondervermögen	348	9,4	358	12,6	10
Bilanzsumme	3.715	100,0	2.835	100,0	-880
PASSIVA					
A. Stiftungsvermögen					
Vortrag	1.413	38,0	975	34,4	-438
Entnahme	-438	-11,8	-146	-5,1	292
	975	26,2	829	29,3	-146
B. Fremde Mittel					
Rückstellungen	119	3,2	148	5,2	29
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	246	6,6	158	5,6	-88
Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen	74	2,0	88	3,1	14
Sonstige Verbindlichkeiten	56	1,4	56	2,0	0
	495	13,2	450	15,9	-45
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.897	51,2	1.198	42,3	-699
	3.367	90,6	2.477	87,5	-890
D. Sonderverpflichtung	348	9,4	358	12,5	10
Bilanzsumme	3.715	100,0	2.835	100,0	-880

- 26 Die Bilanzsumme der Stiftung hat im Berichtsjahr um T€ 880 abgenommen, das Sondervermögen Elisabeth-Kalko-Stiftung nahm um T€ 10 zu.

Auf der Aktivseite ist das Anlagevermögen um T€ 88 geringer auszuweisen. Dabei nahm das Sachanlagevermögen geringfügig ab, im Finanzanlagevermögen wurde das Depot bei der GLS Bank mit T€ 94 aufgelöst. Der Saldo aus Zu- und Abschreibungen erhöhte den Wertpapierbestand im Berichtsjahr um T€ 10.

Die Forderungen aus Projektabgrenzungen und Sponsoring nahmen deutlich um T€ 1.479 ab. Im Vorjahr entfiel ein Teilbetrag von T€ 1.533 auf das Projekt der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKS), das im Berichtsjahr abgewickelt wurde. Die liquiden Mittel nahmen um T€ 643 zu. Dies beruht einerseits auf der Finanzierung des Fehlbetrags, andererseits wirkt sich vor allem der Abbau des hohen Forderungsbestands aus dem Vorjahr aus.

Das Stiftungsvermögen nahm um den Jahresfehlbetrag von T€ 146 ab. Die projektbezogenen Rücklagen sind seit dem Vorjahr aufgebraucht, inzwischen sind Konsolidierungsmaßnahmen eingeleitet worden.

Die Rückstellungen entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

Entwicklung der sonstigen Rückstellungen					
	Stand 01.01.2025	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2025
	€	€	€	€	€
Steuern	2.285,00	768,00	0,00	3.700,00	5.217,00
Sonstige					
Personalkosten	17.000,00	17.000,00		25.300,00	25.300,00
Projektrisiken	87.500,00	0,00	22.329,00	40.829,00	106.000,00
Jahresabschluss	6.000,00	5.355,00	645,00	6.000,00	6.000,00
Berufsgenossenschaft	6.000,00	5.589,21	410,79	5.800,00	5.800,00
	116.500,00	27.944,21	23.384,79	77.929,00	143.100,00
gesamt	118.785,00	28.712,21	23.384,79	81.629,00	148.317,00

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind stichtagsbedingt um T€ 88 geringer auszuweisen.

Der Bestand noch nicht verausgabter zweckgebundener Zuwendungen nahm geringfügig um T€ 14 zu.

Die Projektabgrenzung liegt am 31.12.2025 deutlich um T€ 699 unter dem Vorjahresbestand. Im Vorjahr war das Projekt der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKS) mit T€ 1.372 auszuweisen, am 31.12.2025 betrifft die Abgrenzung mit T€ 729 vor allem das EU-Projekt Defensores Forestales.

2. Finanzlage

- 27 Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war im Berichtsjahr jederzeit gegeben.

3. Ertragslage

- 28 In der nachfolgenden Ergebnisanalyse ist das Jahresergebnis nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in zusammengefasster Form dargestellt:

	2024		2025		Ergebnis- veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Erträge aus öffentlichen Zuwendungen	4.325	71,0	4.853	71,0	528
Erträge aus Spenden	1.380	22,7	1.109	16,2	-271
Erträge aus Erbschaften	0	0,0	258	3,8	258
Erträge aus Geldbußen	109	1,8	174	2,5	65
Erträge aus privaten Zuwendungen	89	1,5	169	2,5	80
Erträge aus Lizenzvergabe	127	2,1	202	3,0	75
Sonstige betriebliche Erträge	58	1,0	65	1,0	7
Erträge	6.088	100,1	6.830	100,0	742
Projektaufwand	-5.000	-82,1	-5.602	-82,0	-602
Werbung, Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit	-979	-16,1	-680	-10,0	299
Verwaltungskosten	-557	-9,1	-694	-10,2	-137
Aufwand	-6.536	-107,3	-6.976	-102,2	-440
Jahresfehlbetrag	-448	-7,2	-146	-2,2	302

- 29 Der Jahresfehlbetrag ist mit T€ 146 weiterhin deutlich negativ, liegt aber um T€ 302 unter dem des Jahres 2024. Dabei war der Fehlbetrag des Vorjahres 2024 noch teilweise geplant, da die in Vorjahren gebildeten Rücklagen aufgebraucht werden sollten. Dies war im Jahr 2025 nicht mehr der Fall, die eingeleiteten Maßnahmen zur Konsolidierung werden im Jahr 2026 fortgesetzt.

Die Erträge aus öffentlichen Zuwendungen liegen im Berichtsjahr mit T€ 4.853 um T€ 528 über dem Vorjahr, der Projektaufwand ist jedoch um T€ 602 gestiegen, der Saldo verschlechterte sich um T€ 74.

Die Einnahmen aus privaten Zuwendungen, Erbschaften, Geldbußen und Spenden konnten um insgesamt T€ 132 gesteigert werden, was vor allem auf Erbschaften in Höhe von T€ 191 zurückzuführen ist. Das Spendenaufkommen ist mit T€ 271 deutlich rückläufig, die Geldbußen nahmen um T€ 65 zu. Das Spendenaufkommen ist die einzige Größe, die von der Stiftung unmittelbar beeinflusst werden kann. Die Lizenzerlöse konnten um T€ 75 gesteigert werden. Insgesamt haben die Erträge um T€ 742 zugenommen.

Es wurden T€ 299 weniger als im Vorjahr für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising ausgegeben. Die Kosten der Stiftungsverwaltung nahmen insgesamt um T€ 137 zu. Dabei ist der Personalaufwand der Verwaltung um T€ 175 gestiegen, die durchschnittliche Zahl der Mitarbeitenden nahm im Berichtsjahr von 42,25 auf 36,53 ab. Diese Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass im Vorjahr eine andere Personalkostenverteilung auf die Projekte vorgenommen wurde.

Der Fehlbetrag wurde der freien Rücklage entnommen. Für das laufende Jahr wird die Verbesserung der Ertragslage vorangetrieben.

F. Zusammenfassende Beurteilung und Schlussbemerkung

- 30 Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.
- 31 Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 der OroVerde - Die Tropenwaldstiftung erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Bonn, den 04. Mai 2026

Dr. Krause & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Sebastian Vieten
Wirtschaftsprüfer



Christine Schüller
Wirtschaftsprüferin

Bilanz zum 31. Dezember 2025
OroVerde - Die Tropenwaldstiftung, Bonn

A K T I V A	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Rechte und Software	0,00	0,00
II. Sachanlagen andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.371,09	6.700,44
III. Finanzanlagen Wertpapiere des Anlagevermögens	467.783,32	552.079,06
	<u>471.154,41</u>	<u>558.779,50</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	171.429,72	1.649.675,97
2. Sonstige Vermögensgegenstände	58.650,72	26.294,43
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.771.966,30	1.128.621,78
	<u>2.002.046,74</u>	<u>2.804.592,18</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.248,23	3.329,93
	<u>2.476.449,38</u>	<u>3.366.701,61</u>
D. Sondervermögen Elisabeth Kalko Stiftung	358.294,26	348.483,64
	<u>2.834.743,64</u>	<u>3.715.185,25</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2025
OroVerde - Die Tropenwaldstiftung, Bonn

P A S S I V A	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Grundstockvermögen		
1. Errichtungskapital	51.129,19	51.129,19
2. Zustiftungskapital	58.920,81	58.920,81
	<u>110.050,00</u>	<u>110.050,00</u>
II. Ergebnismrücklagen		
1. Kapitalerhaltungsrücklage	33.000,00	30.570,78
2. Freie Rücklagen	686.357,44	834.464,40
	<u>719.357,44</u>	<u>865.035,18</u>
	<u>829.407,44</u>	<u>975.085,18</u>
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	5.217,00	2.285,00
2. Sonstige Rückstellungen	143.100,00	116.500,00
	<u>148.317,00</u>	<u>118.785,00</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	2,08
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	158.097,43	246.125,28
3. Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten zweckgebundenen Spenden	87.252,14	74.104,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	55.809,77	56.184,72
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>1.197.565,60</u>	<u>1.896.415,35</u>
	<u>2.476.449,38</u>	<u>3.366.701,61</u>
E. Sonderverpflichtung		
Elisabeth Kalko Stiftung	358.294,26	348.483,64
	<u>358.294,26</u>	<u>348.483,64</u>
	<u>2.834.743,64</u>	<u>3.715.185,25</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025
OroVerde - Die Tropenwaldstiftung, Bonn**

	2025 €	2024 €
Erträge		
1. Spenden und andere Zuwendungen		
a) Geldspenden (zweckgebunden: € 271.908,78 Vj. € 424.803,45)	1.103.652,33	1.374.645,01
b) Spenden aus Aufwandsverzicht	5.115,20	5.322,85
c) Erträge aus Erbschaften	258.499,49	0,00
d) Zugewiesene Bußgelder	173.573,00	109.077,30
e) Öffentliche Zuwendungen	4.852.681,98	4.325.238,90
f) Private Zuwendungen	168.757,37	89.357,00
	<u>6.562.279,37</u>	<u>5.903.641,06</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erlöse aus Lizenzvergaben	202.757,66	126.697,10
b) übrige Erträge	65.138,98	58.260,18
	<u>267.896,64</u>	<u>184.957,28</u>
Erträge gesamt	<u>6.830.176,01</u>	<u>6.088.598,34</u>
Aufwendungen		
3. Projektförderung		
a) Projektzuschüsse an lokale Projektpartner	-3.827.269,72	-3.355.682,14
b) Personalkosten Projektförderung	-1.482.663,75	-1.344.055,90
c) Sachkosten Projektförderung	-235.083,04	-238.695,59
	<u>-5.545.016,51</u>	<u>-4.938.433,63</u>
4. Satzungsmäßige Kampagnen und Bildungsarbeit		
a) Personalkosten Bildungsarbeit	-52.564,62	-52.485,00
b) Sachkosten Bildungsarbeit	-4.350,09	-9.679,29
	<u>-56.914,71</u>	<u>-62.164,29</u>
5. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit		
a) Personalkosten Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	-524.891,84	-820.733,47
b) Sachkosten Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	-154.911,49	-158.042,21
	<u>-679.803,33</u>	<u>-978.775,68</u>
6. Verwaltung		
a) Personalkosten Verwaltung	-428.173,75	-273.333,44
b) Abschreibungen	-8.134,93	-9.025,84
c) Sachkosten Geschäftsstelle	-252.672,86	-271.873,71
d) Aufwand Wertpapiere	-575,02	-81,08
e) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-4.562,64	-2.656,89
	<u>-694.119,20</u>	<u>-556.970,96</u>
Aufwendungen	<u>-6.975.853,75</u>	<u>-6.536.344,56</u>
7. Ergebnis vor Rücklagenveränderung	<u>-145.677,74</u>	<u>-447.746,22</u>
8. Entnahme aus der freien Rücklage	145.677,74	447.746,22
9. Jahresergebnis	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Anhang zum 31.12.2025
OroVerde – Die Tropenwaldstiftung
Bonn

Inhalt

	Seite
I. Allgemeine Angaben zur Stiftung	2
II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses.....	2
III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	2
IV. Angaben zur Bilanz	3
V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	3
VI. Sonstige Angaben	4
VII. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag	4

I. Allgemeine Angaben zur Stiftung

OroVerde – Die Tropenwaldstiftung (kurz: OroVerde) hat ihren Sitz in Bonn. Sie ist in das Stiftungsverzeichnis des Landes Nordrhein-Westfalen eingetragen und hat den Status einer rechtsfähigen juristischen Person. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.

Die Stiftung ist als gemeinnützige Körperschaft anerkannt, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Sie ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss von OroVerde wurde unter entsprechender Anwendung der §§ 238 bis 263 HGB aufgestellt. Er wurde freiwillig um einen Anhang im Sinne des § 264 HGB unter weitgehend analoger Anwendung der Vorschriften, die für kleine Kapitalgesellschaften gelten, ergänzt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte in Anlehnung an das Schema des § 266 HGB, wobei den Strukturmerkmalen der Stiftung durch Hinzufügung neuer Posten (§ 265 Abs. 5 HGB) oder Änderungen von Gliederungs- und Postenbezeichnungen (§ 265 Abs. 6 HGB) Rechnung getragen wurde.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde an die Besonderheiten der Stiftung angepasst. Sie orientiert sich an den Vorgaben des Rechnungslegungsstandards vom Institut der Wirtschaftsprüfer: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) und den Empfehlungen des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI).

Angaben, die wahlweise in der Bilanz gemacht werden können, sind aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit insgesamt im Anhang aufgeführt.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beibehaltung der auf den Vorjahresabschluss angewendeten Bewertungsgrundsätze aufgestellt.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und Bewertung im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgte auf der Grundlage einer Fortführung der Stiftungstätigkeit.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig linear abgeschrieben.

Sachanlagen (ausschließlich Betriebs- und Geschäftsausstattung) wurden mit den Anschaffungskosten aktiviert und gemäß den steuerlichen Vorschriften linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Finanzanlagen wurden mit den Anschaffungskosten aktiviert. Bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen; bei vorübergehender Wertminderung bleiben diese Wertschwankungen unberücksichtigt. Nachdem bereits in 2023 EUR 9.435 und im Vorjahr EUR 7.270 zugeschrieben werden konnten, beliefen sich die Zuschreibungen in 2025 auf EUR 10.654,28. EUR 575,02 wurden abgeschrieben.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Vermögensgegenstände, der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nennwerten ausgewiesen.

Rücklagen werden unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften gebildet und verwendet.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie werden auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung zum Erfüllungsbetrag gebildet.

Zufluss und Verwendung zweckgebundener Spenden werden in einer Nebenrechnung dokumentiert; noch nicht verwendete Spenden werden als Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Spenden bilanziert.

Sämtliche Verbindlichkeiten wurden jeweils mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen des Geschäftsjahres ausgewiesen, bei denen es sich im Wesentlichen um Fördermittel öffentlicher Geldgeber handelt, die in der Regel innerhalb der ersten Monate des Folgejahres zu verausgaben sind.

IV. Angaben zur Bilanz

In den **sonstigen Vermögensgegenständen** sind TEUR 22 (Vj. TEUR 22) an Kautionen enthalten, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben.

Sämtliche **übrigen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die **freie Rücklage** dient zur Sicherung der institutionellen Leistungsfähigkeit der Stiftung.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen die Abgrenzung von Aufwendungen für Personalkosten (TEUR 31 Vj. TEUR 23), Rückstellungen für eventuell zurückzuzahlende Zuwendungen (TEUR 106, Vj. TEUR 88), die Abgrenzung ausstehender Eingangsrechnungen und von Sachkosten (TEUR 6, Vj. TEUR 6), sowie Steuerrückstellungen (TEUR 5, VJ TEUR 2).

Sämtliche Verbindlichkeiten sind – wie im Vorjahr – mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr als kurzfristig einzustufen. In den Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von TEUR 22 (Vj. TEUR 27) enthalten.

V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen resultieren aus dem Mietvertrag für Büro- und Geschäftsräume der Stiftung. Der Gesamtbetrag der künftigen sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, die zum Bilanzstichtag nicht in der Bilanz stehen, beläuft sich auf TEUR 845 (Vj. TEUR 930).

VI. Sonstige Angaben

Durchschnittliche Mitarbeiterzahl

Die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter gemäß § 285 Nr. 7 HGB betrug im Geschäftsjahr (ohne Vorstand) 36,53 (Vj. 42,25).

Treuhandverhältnisse

Seit 2012 verwaltet OroVerde treuhänderisch die Elisabeth Kalko Stiftung, eine nicht rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit dem Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung. Das Stiftungsvermögen wird getrennt vom Vermögen von OroVerde verwaltet. Der Ausweis des Vermögens der Elisabeth Kalko Stiftung erfolgt in einem gesonderten Posten am Ende der Bilanz.

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.

Mitglieder des ehrenamtlichen Stiftungsrats im Berichtsjahr waren:

- Vera Maag, Vorsitzende des Stiftungsrates
- Jürgen Hammelehle, stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrats
- Fritz Peters
- Sascha Müller-Kraenner (bis 31.08.2025)
- Oliver Drifthaus
- Sophia Bachmann
- Dr. Barbara Schröter
- Dr. Ulrike Dufner (bis 31.08.2025)
- Dr. Elke Mannigel
- Dr. Pierre Ibisch

Die Geschäfte der Stiftung werden durch den Vorstand geführt. Der Vorstand im Berichtsjahr bestand aus Frau Martina Schaub.

VII. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten, die weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind und Auswirkungen auf die Darstellung der tatsächlichen finanziellen Lage der Stiftung hätten.

Bonn, den 01.05.2025



Martina Schaub

Vorständin

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen

Name	OroVerde – Die Tropenwaldstiftung
Sitz	Bonn
Rechtsform	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 StiftG NW
Register	Stiftungsverzeichnis des Landes Nordrhein-Westfalen
Aufsichtsbehörde	Bezirksregierung Köln
Satzung	Die Stiftung wurde am 08.05.1989 vom Bayerischen Staatsministerium des Innern genehmigt und hat damit Rechtsfähigkeit erlangt. Die Satzung wurde zuletzt am 30.08.2022 geändert und am 04.10.2022 von der Bezirksregierung Köln genehmigt.
Zweck der Stiftung	Zweck der Stiftung ist es, durch Förderung des Natur- und Umweltschutzes, des Tierschutzes, der Bildung und Wissenschaft sowie der Entwicklungszusammenarbeit zum Schutz, Erhalt und Regeneration tropischer Wälder beizutragen. Dabei ist die internationale Zusammenarbeit zur Förderung von Völkerverständigung und Entwicklungszusammenarbeit besonders wichtig. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Organe	1. Der Stiftungsvorstand (hauptamtlich) 2. Der Stiftungsrat (ehrenamtlich)
Vorstand	Martina Schaub, Bonn
Vertretung	Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.
Feststellung des Vorjahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes	Beschluss des Stiftungsrats vom 05.09.2025
Spendensiegel	Der Stiftung wurde am 09.03.2026 vom Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) das Spendensiegel bis zum 30.09.2026 erneut verliehen.

2. Steuerliche Grundlagen

Finanzamt Bonn-Innenstadt
Steuernummer: 205/5767/1684

Die Stiftung ist wegen der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Förderung des Umweltschutzes mit der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid für 2023 vom 27.02.2025 für ihren ideellen Bereich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit.

Die letzte steuerliche Außenprüfung erfolgte für die Jahre 2020-2022.

Vollständigkeitserklärung

Bonn _____, den _____
Ort

OroVerde
Die Tropenwaldstiftung
Burbacher Straße 81
53129 Bonn

(Firma)

An
Dr. Krause & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatergesellschaft
Alexander-Bell-Straße 20
53347 Alfter

(Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr * vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Diese Vollständigkeitserklärung wird abgegeben im Zusammenhang mit Ihrer Prüfung des o.g. Jahresabschlusses und des Lageberichts (nachfolgend: "Abschlussprüfung"). Diese Prüfung hat das Ziel zu beurteilen, ob der Jahresabschluss den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. ~~— für Kapitalgesellschaften [und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB] geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung [sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB] ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. In Bezug auf den Lagebericht ist die Prüfung darauf ausgerichtet, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.~~

Ihnen als Abschlussprüfer erkläre ich ~~erklären wir~~ als gesetzliche(r) Vertreter des Unternehmens nach bestem Wissen und Gewissen sowie nach Durchführung von Befragungen, die ich für meine ~~wir~~ für unsere angemessene Information für notwendig hielt ~~hielten~~, Folgendes:

A. Zur Verfügung gestellte Informationen sowie Aufklärungen und Nachweise *

Die Informationen sowie Aufklärungen und Nachweise, die ich ~~wir~~ nach § 320 HGB zur Verfügung gestellt habe ~~haben~~, habe ich ~~haben wir~~ Ihnen richtig und vollständig gegeben.

Ich habe ~~Wir haben~~ Ihnen zur Verfügung gestellt:

- Zugang zu allen Informationen (wie Aufzeichnungen, Dokumentationen und Sonstiges), die mir ~~uns~~ bekannt sind und die für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts relevant sind;
- weitere Informationen, die Sie von mir ~~uns~~ für Zwecke der Abschlussprüfung angefordert haben;
- unbeschränkten Zugang zu Personen innerhalb des Unternehmens, für die Sie festgestellt haben, dass es notwendig ist, von diesen Prüfungsnachweise zu erlangen.

* Nicht Zutreffendes bitte streichen bzw. zutreffende Ergänzungen vornehmen. Nicht einschlägige Ziffern bzw. Textpassagen bitte streichen.
Zu den aus den Übersetzungen der ISA resultierenden Abweichungen zu den nach den IDW PS verwendeten Begriffen wird allgemein auf ISA [DE] 200, Anlage D.2 verwiesen.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Herausgegeben vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

50319
08/2021

Lizenziert für/Licensed to: Dr. Krause & Partner GmbH | 4423230 | 458

B. Bücher und Schriften sowie rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem *

1. Ich bin meiner ~~/Wir sind unserer~~ Verantwortung zur Einrichtung und Aufrechterhaltung für die rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen nachgekommen, die ich ~~/wir~~ in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt habe ~~/haben~~, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. ~~In Bezug auf die Aufstellung des Lageberichts bin ich meiner / sind wir unserer Verantwortung zur Einrichtung und Aufrechterhaltung von Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) nachgekommen, die ich / wir als notwendig erachtet habe / haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.~~
2. Bedeutsame Störungen oder Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems
 - lagen im o.g. Geschäftsjahr und liegen auch bis zum Datum dieser Vollständigkeitserklärung nicht vor.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt F. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
3. Alle Geschäftsvorfälle wurden entsprechend den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgezeichnet und sind im Jahresabschluss ~~bzw. im Lagebericht~~ entsprechend den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften berücksichtigt.

C. Jahresabschluss und Lagebericht *

1. Ich bin meiner ~~/Wir sind unserer~~ in den Auftragsbedingungen der Abschlussprüfung mit Datum vom _____ ausgeführten Verantwortlichkeit für die Aufstellung des Jahresabschlusses und ~~des Lageberichts~~ in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften nachgekommen.
 Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. ~~/ für Kapitalgesellschaften [und Personenhandels-gesellschaften im Sinne des § 264a HGB] geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung [sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB] ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens, steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.~~
2. Die bei der Ermittlung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Abschlussangaben ~~sowie im Lagebericht~~ genutzten Methoden, Daten und bedeutsamen Annahmen sind sachgerecht zur Erfüllung von Ansatz, Bewertung oder Angaben, die im Kontext mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften vertretbar sind.
3. Ich habe ~~/Wir haben~~ Ihnen alle mir ~~/uns~~ bekannten tatsächlichen oder möglichen Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, deren Auswirkungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ~~bzw. des Lageberichts~~ zu berücksichtigen sind, mitgeteilt und in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften bilanziert und angegeben.
4. ~~Besondere Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 264 Abs. 2 HGB) des Unternehmens entgegenstehen könnten,~~
 - bestehen nicht.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt F. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.

5. Besondere Umstände, die der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen könnten,
- bestehen nicht.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt F. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt. In Bezug auf diese habe ich ~~Ich habe wir~~ Ihnen alle ergriffenen Maßnahmen sowie alle meine ~~Unsere~~ Pläne für zukünftige Maßnahmen offengelegt und meine ~~Unsere~~ Auffassung zu deren Durchführbarkeit mitgeteilt.
6. Ich habe ~~Wir haben~~ Ihnen alle dem Unternehmen nahestehenden Unternehmen und Personen benannt. Beziehungen zu und Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen wurden vollständig mitgeteilt und in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften angemessen im Jahresabschluss ~~bzw. im Lagebericht~~ erfasst und angegeben.
7. Für alle Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, bei denen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften Anpassungen oder Angaben im Jahresabschluss ~~bzw. im Lagebericht~~ erforderlich sind, wurden die entsprechenden Anpassungen vorgenommen bzw. die entsprechenden Angaben gemacht.
8. Die Ergebnisse meiner ~~unserer~~ Beurteilung von Risiken, dass der Jahresabschluss ~~oder der Lagebericht~~ wesentliche falsche Darstellungen aufgrund von Verstößen oder Unrichtigkeiten enthalten könnten, habe ich ~~Ich habe wir~~ Ihnen mitgeteilt.
9. Alle mir ~~uns~~ bekannten oder von mir ~~uns~~ vermuteten, das zu prüfende Unternehmen betreffenden Täuschungen und Vermögensschädigungen, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter und anderer Führungskräfte, von Mitarbeitern, denen eine bedeutende Rolle im internen Kontrollsystem zukommt, und von anderen Personen, deren Täuschungen und Vermögensschädigungen eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss ~~oder den Lagebericht~~ gehabt haben oder haben könnten,
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt F. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
 - Ich habe ~~Wir haben~~ keine Kenntnis darüber.
10. Alle Informationen über Anschuldigungen oder Vermutungen von Täuschungen und Vermögensschädigungen, die den Jahresabschluss ~~oder den Lagebericht~~ betreffen und mir ~~uns~~ von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Analysten, Aufsichtsbehörden oder anderen mitgeteilt worden sind,
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt F. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
 - Ich habe ~~Wir haben~~ keine Kenntnis darüber.
11. Sonstige tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses ~~oder des Lageberichts~~ oder auf die Darstellung des sich nach § 264 Abs. 2 HGB ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens haben könnten,
- bestanden nicht.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt F. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
12. Haftungsverhältnisse (z.B. Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen), insbesondere nach § 251 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB,
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt F. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.

13. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind oder werden können (z.B. Rückgabe- oder Rücknahmeansprüche oder -verpflichtungen, Factoring, unechte Pensionsgeschäfte, Konsignationslagervereinbarungen, Forderungsverbriefungen über gesonderte Gesellschaften oder nicht rechtsfähige Einrichtungen, die Verpfändung von Aktiva, Operating-Leasing-Verträge sowie die Auslagerung von betrieblichen Funktionen),
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt F. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
14. Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Warentermingeschäfte, Futures, Swaps, Forward Rate Agreements und Forward Deposits) auch im Rahmen strukturierter Finanzinstrumente,
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt F. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
15. Verträge, die wegen ihres Gegenstands, ihrer Dauer oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind oder Bedeutung erlangen können (z.B. Verträge, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind, Arbeitsgemeinschafts-, Treuhandverträge), sowie wesentliche sonstige finanzielle Verpflichtungen (z.B. Großreparaturen) - soweit diese nicht in der Bilanz enthalten sind -
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt F. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
16. Nicht korrigierte falsche Darstellungen
- liegen nicht vor.
- liegen vor. Die Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Darstellungen sind sowohl einzeln als auch in der Summe für den Jahresabschluss insgesamt unwesentlich. Eine Liste der nicht korrigierten falschen Darstellungen ist dieser Vollständigkeitserklärung als Anlage _____ beigefügt.

D. Prüfung des Risikofrüherkennungssystems

~~Bei gesetzlichen oder freiwilligen Prüfungen nach § 317 Abs. 4 HGB des Risikofrüherkennungssystems i.S.v. § 91 Abs. 2 AktG:~~

- ~~1. Ein Risikofrüherkennungssystem~~
- ~~ist eingerichtet und in Funktion.~~
- ~~ist nicht eingerichtet.~~
- ~~2. Die Dokumentation über das Risikofrüherkennungssystem~~
- ~~ist Ihnen vollständig ausgehändigt worden.~~
- ~~liegt nicht vor.~~
- ~~3. Die durch das Risikofrüherkennungssystem zu erfassenden Bereiche und betrieblichen Prozesse des Unternehmens und seiner Tochterunternehmen, von denen den Fortbestand unseres Unternehmens gefährdende Entwicklungen ausgehen können,~~
- ~~ergeben sich vollständig aus der Ihnen ausgehändigten Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems.~~
- ~~sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt F. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.~~

E. Für Offenlegungszwecke erstellte elektronische Wiedergaben von Jahresabschluss und Lagebericht

Bei gesetzlichen oder freiwilligen Prüfungen nach § 317 Abs. 3a HGB von elektronischen Wiedergaben des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts für Zwecke der Offenlegung (ESEF-Unterlagen)

Ich bin meiner / Wir sind unserer Verantwortung

- für die Erstellung der ESEF-Unterlagen nach den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB sowie
- für die internen Kontrollen, die ich / wir als notwendig erachte / erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind,

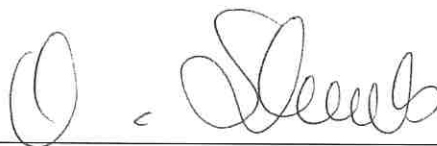
nachgekommen. Ich habe / Wir haben Ihnen gegenüber alle im Rahmen der Prüfung der ESEF-Unterlagen erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht.

F. Zusätze und Bemerkungen

Zusätzliche Module

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

20.04.2026



Firmenstempel und Unterschrift(en)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigt, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.